

	=	Rthlr.	2	ß.	3	pf.
Kinder						
Alle andere ledige Diener, so am reißigen Tisch gehörig, in wess Standes Dienst sie sein	=	—	9	—	4	—
Reißige und alle andere Jungen	=	—	5	—	4	—
Alle Dienstmägde	=	—	5	—	4	—
Alle Bauknechte, bei wess Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	=	—	9	—	4	—
Gemeine Feldbotten	=	—	5	—	4	—
Spielleute	=	—	18	—	8	—
Möllners, so Möhlen in Pfachtung haben	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	=	—	18	—	8	—
Kinder	=	—	5	—	4	—
Anderer Müller so selbst kost halten, Kost und Lohn verdienen	=	—	18	—	8	—
Deren Frauens	=	—	5	—	4	—
Kinder	=	—	2	—	8	—
Alle (Oehl-), Balck-Möllers	=	—	8	—	8	—
Alle Zöllners	=	—	9	—	4	—
Tagelöners und Arbeitsleute	=	—	5	—	4	—
Der Man auffm zweipflügigem Erb	2	—	18	—	8	—
Frau	1	—	9	—	4	—
Kinder	=	—	18	—	8	—
Einpflügiges Erb	1	—	9	—	4	—
Die Frau	=	—	18	—	8	—
Kinder	=	—	9	—	4	—
Halb Erb und Kotter, so Pferde halten	=	—	18	—	8	—
Frau	=	—	9	—	4	—
Kinder	=	—	4	—	8	—
Anderer Kötter und Winckler	=	—	4	—	8	—
Frau	=	—	2	—	8	—
Kinder	=	—	1	—	4	—

Bemerk. Dergleichen Personenschätzungen sind (zufolge der nur unvollständig erreichbar gewesenen Umlage-Verordnungen) unter Anwendung des (im Vergleich mit dem 1597 (Nr. 61 v. S.) stattgefundenen Anschlages gesteigerten) vorausgeführten Tarifs, unter den nachbezeichneten Datums, in der Regel einfach, ausnahmsweise auch doppelt oder nur ermäßigt und theilweise u. ausgeschrieben worden, nämlich:

am 2. December 1622, einfach,	
— 31. August 1625, einfach,	
— 7. September 1627, einfach,	
— 23. April 1630, einfach,	
— 26. Mai 1632, einfach,	
— 19. December 1648, doppelt,	
— 10. Februar 1654, doppelt,	
— 20. Sept. 1660, doppelt,	} jedoch alle vier Schätzungen nach einem für die Geistlichkeit, die höhern Stände u. die Gewerbetreibende auf $\frac{5}{10}$ u. resp. $\frac{3}{10}$ , für die geringeren Klassen oder weniger ermäßigten Anschlage;
— 30. Mai 1661, einfach,	
— 14. Juli 1662, einfach,	
— 2. Dec. 1662, einfach,	
— 25. August 1663, einfach, ohne Ermäßigung;	
— 21. December 1663, einfach, desgleichen;	
— 24. März 1665, einfach, desgleichen;	
— 1. November 1669, einfach, desgleichen;	
— 1. Aug. 1670, einfach,	} desgleichen, jedoch ohne Besteuerung der Geistlichkeit, des Ritter- und Adelsstandes und der Erbmannen (Patrizier in der Stadt Münster);
— 20. Febr. 1672, einfach,	
— 29. April 1674, doppelt,	} jedoch beide Schätzungen mit oben angemeßter Ermäßigung;
— 11. März 1675, einfach,	
— 24. Januar 1690, einfach, jedoch nach ohngefähr um die Hälfte gesteigerten Tarifsätzen und mit der Beschränkung wie 1670 und 1672.	

76. Schloß Bruel den 29. November 1615. (C. h. Archidiaconal-Jurisdiktion.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Bestätigung eines zwischen dem Domkapitel und der Regierung des Stiftes Münster, am Dienstag nach Martini d. h. B. 1576, geschlossenen Vertrages, wodurch (in 17 §§.) die Jurisdiktions-Grenzen der stiftlichen Archidiaconen und der weltlichen Amteute, mittelst Aufzählung der zur geistlichen und resp. weltlichen Cognition gehörigen Fälle, ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt des Vorangezeigten findet sich bei Rod. Series episcop. monaster. T. III. p. 238 ff. abgedruckt.